

## **Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug bei der Erwerbsintegration durch die Jobcenter**

Die Empfehlungen (DV 5/25) wurden am 16. September 2025 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



**Deutscher Verein**

für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

## **Inhalt**

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2. Beratung frühzeitig anbieten und Übergang in den Arbeitsmarkt begleiten</b>	<b>4</b>
2.1 Beratung und Unterstützung im Jobcenter auf die Lebenslagen von Alleinerziehenden ausrichten	4
2.2 Flankierende Maßnahmen nach §16a SGB II bei Trägern fördern	7
2.3 Maßnahmen zur nachhaltigen Erwerbsintegration von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug umsetzen	8
2.4 Erwerbstätige Alleinerziehende im SGB II-Bezug in die Beratung und Förderung im Jobcenter einbeziehen	9
2.5 Geschlechter- und familiensensible Beratung, Förderung und Vermittlung stärken	11
<b>3. Verlässliche Kinderbetreuung gewährleisten</b>	<b>11</b>
3.1 Eine Betreuungsinfrastruktur ermöglichen, die den Bedarfen Alleinerziehender entspricht	12
3.2 Zusammenarbeit zwischen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stärken	14
<b>4. Vereinbarkeit als Querschnittsaufgabe bei Arbeitgebenden fördern</b>	<b>15</b>

# 1. Vorbemerkung

Alleinerziehende und ihre Kinder haben ein erhöhtes Armutsrisiko. Mehr als 50% der Haushalte mit minderjährigen Kindern im SGB II-Bezug werden von alleinerziehenden Eltern geführt.<sup>1</sup> Besonders häufig sind Mütter betroffen. Gesamtgesellschaftlich liegt der Frauenanteil Alleinerziehender bei 82%,<sup>2</sup> bei Alleinerziehenden im SGB II-Bezug sogar bei 92,2%.<sup>3</sup>

Ein wichtiger Grund dafür ist die häufig schwierige Erwerbsintegration. Vereinbarkeitsfragen spielen hier eine zentrale Rolle, denn Alleinerziehende sehen sich mit einer Doppelbelastung von Kinderbetreuung und Sicherung des Lebensunterhalts konfrontiert. Andere Belastungen wie anhaltende Trennungskonflikte, ausbleibende Kindesunterhaltszahlungen, gesundheitliche Belastungen oder nicht bedarfsgerechte Angebote in der Kinderbetreuung sowie anderer Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe können erschwerend hinzutreten.

Diese Belastungen können auch erwerbstätigen Alleinerziehenden erschweren, eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Immerhin ist rund jede vierte alleinerziehende Person im SGB II-Bezug erwerbstätig.<sup>4</sup> Dabei ist eine bedarfsdeckende Erwerbsintegration für die persönliche Situation der Alleinerziehenden und ihrer Kinder essenziell, um Armut (bzw. im Lebensverlauf Altersarmut) zu vermeiden und eine berufliche Entwicklung, stabile Karriere und Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Auch gesamtgesellschaftlich ist eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden in Zeiten von Fach- und Arbeitskräftemangel von besonderer Bedeutung.

Ziel der Empfehlungen ist es, sichtbar zu machen, welche Rahmenbedingungen die Erwerbsintegration von alleinerziehenden Eltern im SGB II-Bezug unterstützen. Hierzu werden Hinweise zur Zusammenarbeit zwischen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie zur notwendigen Kinderbetreuungsinfrastruktur gegeben. Die Beratung und Unterstützung im Jobcenter sollte auf die Lebenslagen von Alleinerziehenden ausgerichtet und bei Bedarf um Maßnahmen bei Trägern ergänzt werden. Auch Arbeitgebende sind weiterhin aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit verbessern.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins richten sich an Fach- und Führungskräfte in Jobcentern und bei Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden befasst sind, darüber hinaus auch an Jugendämter, Kita-Träger sowie an Arbeitgebende. An einzelnen Stellen richten sich die Empfehlungen außerdem an den Gesetzgeber.

Ihre Ansprechpartnerin  
im Deutschen Verein:  
Johanna Harting.

1 Steinberg, H. S./Schüller, S./Öztürk, Y./Klein, T./Schober, P. (2024): Alleinerziehende in der Betreuungsplatzvergabe: Status quo und Handlungsempfehlungen, Wirtschaftsdienst 104 (5), S. 336.

2 BMFSFJ (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, S. 91.

3 Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Arbeitsmarkt für Alleinerziehende. Berichtsjahr: 2023.

4 Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025): Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit von Alleinerziehenden (Monatszahlen). Berichtsmonat Dezember 2024.

## 2. Beratung frühzeitig anbieten und Übergang in den Arbeitsmarkt begleiten

Die Lebenslagen von alleinerziehenden Eltern im SGB II-Bezug sind heterogen. Viele Eltern verfügen über eine berufliche Qualifikation und Berufserfahrung, die eine Erwerbsintegration auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen. Andere Eltern verfügen über geringe Qualifikationen<sup>5</sup> und müssen für eine nachhaltige und bedarfsdeckende Erwerbsintegration erst befähigt werden. Auch können anhaltende Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit oder andere persönliche Lebensumstände Schwierigkeiten beim (Wieder)Einstieg in den Arbeitsmarkt bereiten. Im Folgenden gibt der Deutsche Verein Hinweise, die zu einer erfolgreichen individuellen Beratung und Eingliederung von Alleinerziehenden durch die Jobcenter beitragen können.

### 2.1 Beratung und Unterstützung im Jobcenter auf die Lebenslagen von Alleinerziehenden ausrichten

Alleinerziehende können mit einer Reihe für ihre Lebenssituation spezifischer Probleme konfrontiert sein. Liegt die Trennung vom Partner oder der Partnerin noch nicht lange zurück, kann es notwendig sein, zunächst die Wohnungssuche zu klären. Insbesondere Alleinerziehende mit erwerbstätigen ehemaligen Partnerinnen oder Partnern müssen bei Beginn des SGB II-Bezugs mit deutlich weniger finanziellen Mitteln als zuvor auskommen. Die finanzielle Situation wird weiter erschwert, wenn Unterhaltsansprüche noch nicht geklärt sind oder vom Partner oder der Partnerin unvollständig bzw. gar nicht gezahlt werden.<sup>6</sup> Weitere Belastungen können auftreten, wenn noch erhebliche Trennungskonflikte bestehen oder die alleinerziehende Person die Erziehung des Kindes ohne Unterstützung weiterer Familienmitglieder wie z.B. Großeltern oder eines sozialen Netzwerks übernimmt und durch die alleinige Übernahme der Sorgeverantwortung mit einem sehr geringen Zeitbudget konfrontiert ist.<sup>7</sup> Dies trifft auf Mütter sehr viel häufiger zu als auf Väter<sup>8</sup> und wird verschärft, wenn Kinder mit Behinderung betreut werden müssen. Darüber hinaus ist die Anzahl der im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder entscheidend für die Gesamtbetrachtung der Lebenssituation.

Alleinerziehende mit Fluchtgeschichte sind neben familiären Herausforderungen zusätzlich mit einer Reihe an flucht- und geschlechtsspezifischen Problemen konfrontiert, die ihre Situation weiter erschweren. Dazu können fluchtspezifische Gewalterfahrungen, fehlende Kinderbeaufsichtigung bei Sprachkursen, vorbereitenden Maßnahmen und Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit gehören, weiterhin die Zuschreibung geschlechterstereotyper Rollen oder der Umstand, dass in

5 Im Dezember 2024 hatten 65,4% der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug keinen Berufsabschluss, verglichen mit 65,1% aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, in: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025).

6 52% der unterhaltsberechtigten Alleinerziehenden geben an, Zahlungen gar nicht oder unvollständig zu erhalten; BMFSFJ (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen, Monitor Familienforschung Ausgabe 43, S. 23.

7 Auf einer Linie mit den Empfehlungen des 10. Familienberichts weist der Deutsche Verein darauf hin, dass Alleinerziehende von einer stärkeren Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen profitieren würden, z.B. durch ein Gutscheinformodell; vgl. BMFSFJ 2025 (Fußn. 2), S. 13.

8 BMFSFJ 2025 (Fußn. 2), S. 113.

vielen Herkunftsländern, aber auch in Deutschland, bestimmte Berufe typischerweise mit einem bestimmten Geschlecht verbunden werden.<sup>9</sup>

**Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, dass die Fachkräfte in der Beratung mit der alleinerziehenden leistungsberechtigten Person zunächst klären, ob aufgrund der Lebenssituation besonderer oder weitergehender Beratungs- oder Unterstützungsbedarf besteht.**

Ggf. kann zunächst der Bedarf im Vordergrund stehen, die persönliche Lebenssituation zu stabilisieren und die Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen. Ist dies der Fall, kann es angezeigt sein, Vermittlung in Arbeit oder Leistungen zur beruflichen Eingliederung zunächst zurückzustellen oder in Verbindung mit begleitender Beratung und Unterstützung zu erbringen. Die Handlungsschritte zur Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation sind in einem Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan, § 15 Abs. 2 SGB II) gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person festzuhalten. Soweit weitere Angebote für Alleinerziehende in der Kommune vorhanden sind, sollte auf sie hingewiesen werden.<sup>10</sup>

Generell sollten bei Terminvereinbarungen eingeschränkte Verfügbarkeiten, die sich aus der Kinderbetreuung ergeben können, berücksichtigt werden. Dies umfasst auch das Angebot von digitalen Beratungsterminen, aufsuchender Beratung sowie die Möglichkeit, Kinder zu Terminen mitzunehmen.

**Da Alleinerziehende mit komplexen und vielschichtigen Herausforderungen konfrontiert sein können, empfiehlt der Deutsche Verein, verstärkt den Einsatz ganzheitlicher Betreuung nach § 16k SGB II zu prüfen.**

Der ganzheitliche Ansatz ermöglicht, passgenaue Lösungsansätze für komplexe Problemlagen zu entwickeln, die durch einzelne Eingliederungsmaßnahmen nicht ausreichend erfasst werden. Insbesondere für Alleinerziehende ist der Einsatz des Instruments sinnvoll, da z.B. die familiäre Situation bei der Entwicklung einer Integrationsstrategie stärker einbezogen werden kann. So kann eine Beschäftigungsfähigkeit langfristig und nachhaltig wiederhergestellt werden. Der Einsatz der Förderung nach § 16k SGB II erfordert eine ausreichende Ausstattung des Eingliederungstitels.

### 2.1.1 Frühzeitige Unterstützung Alleinerziehender ermöglichen

Längere Erwerbsunterbrechungen erschweren den Wiedereinstieg in Erwerbstätigkeit. **Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, alleinerziehende Leistungsrechte im Jobcenter auch zu beraten, wenn das zu betreuende Kind noch unter drei Jahren ist und die Betreuung möglicherweise noch nicht geklärt ist.** Eine frühzeitige begleitende Beratung während der Erziehungszeit kann die Berufsrückkehr oder die Aufnahme von Qualifizierungsmaßnahmen beschleunigen. Die Beratung und Unterstützung dieser Zielgruppe durch die Jobcenter gewinnt insbesondere auch dahingehend an Bedeutung, als mit der Unterhaltsrechtsre-

<sup>9</sup> Mehr zu fluchtspezifischen Herausforderungen bei der Erwerbsintegration und Empfehlungen zum Umgang damit: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter (DV 26/23) vom 17. September 2024, S. 9, 11 f., 23.

<sup>10</sup> Relevante Angebote für eine Verweisberatung können u.a. Beratungs-, Selbsthilfe- und Kursangebote von Alleinerziehendenverbänden oder bei Alleinerziehenden mit gesundheitlichen Einschränkungen Mutter-/Vater-Kind-Kuren sein.

form 2008 die Erwerbsobliegenheit für betreuende Elternteile deutlich ausgeweitet und die Verpflichtung zur Aufnahme einer (Vollzeit)Erwerbstätigkeit für geschiedene Eheleute, die Kinder über drei Jahren betreuen, deutlich geschärft worden ist. Insoweit wird von den betreuenden Elternteilen ab dem vierten Lebensjahr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erwartet, was insbesondere nach einer längeren Erwerbsunterbrechung eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellt.

In der Beratung von Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren sollte immer im Einzelfall geprüft werden, inwiefern eine Erwerbstätigkeit von der alleinerziehenden Person gewünscht und möglich ist und wie Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden können. **Der Deutsche Verein empfiehlt den Jobcentern, frühzeitig und kontinuierlich Kontakt zu knüpfen, um ein Vertrauensverhältnis zwischen alleinerziehender Person und Integrationsfachkraft aufzubauen. Wiedereinstiegsberatung soll frühzeitig angeboten werden, um die spätere Erwerbsintegration positiv zu beeinflussen.**<sup>11</sup> Empfehlenswert ist zudem die Zusammenarbeit der Jobcenter mit lokalen Anlaufstellen z.B. der Familienbildung und -förderung, Frühen Hilfen, Eingliederungshilfe, Migrationsfachdiensten etc.

Junge Alleinerziehende bis zum 25. Lebensjahr haben häufig keinen abgeschlossenen Berufsabschluss bzw. keine abgeschlossene Schulausbildung und sind somit in einem besonderen Maße von langfristiger Erwerbslosigkeit bedroht. In der Lebensphase des Erwachsenenwerdens alleinerziehend zu sein, macht eine Erwerbsintegration besonders herausfordernd. Dies gilt besonders, wenn es an Unterstützung aus dem familiären und sozialen Umfeld fehlt oder persönliche Ressourcen zur Bewältigung von Anforderungen und schwierigen Lebenssituationen weniger stark sind. Sie benötigen deswegen besondere Unterstützung. **Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, junge Alleinerziehende bis zum 25. Lebensjahr als besondere Zielgruppe für Maßnahmen in den Fokus der Beratung von Jugendberufsagenturen und der Jugendsozialarbeit zu nehmen.**<sup>12</sup> Eine Förderung über § 16h SGB II ermöglicht es, junge Alleinerziehende, die keinen Kontakt zum dem Hilfe- und Fördersystem haben, anzusprechen und langfristig eine Perspektive auf Erwerbsintegration aufzubauen.<sup>13</sup>

### *2.1.2 Beratung von Alleinerziehenden in der Organisationsstruktur der Jobcenter verankern*

**Um die Beratung und Unterstützung von alleinerziehenden Leistungsberechtigten auf Dauer sicherzustellen, empfiehlt der Deutsche Verein, diese auch organisatorisch im Jobcenter zu verankern.**

Je nach Struktur und Größe des Jobcenters ist dabei die Spezialisierung auf die Zielgruppe Alleinerziehende von einer oder mehreren Integrationsfachkräften denkbar.

11 Artmann, S. (2024): Jobcenter-Betreuung von Alleinerziehenden im Vergleich zu Eltern in Paarbedarfsgemeinschaften, IAB Forschungsbericht 8/2024, S. 35.

12 Vgl. Empfehlung im Rahmen des 10. Familienberichts, in: BMFSFJ 2025 (Fußn. 2), S. 13.

13 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des §16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (DV 7/17) vom 6. Dezember 2017.

Die Fachkräfte stehen im institutionellen Austausch mit relevanten Institutionen wie Jugendämtern, Kitas und Schulen. Sie stehen anderen Fachkräften im Jobcenter als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie können Kontakte zu weiterführenden Beratungsstellen auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe herstellen, um die Neuorientierung der Alleinerziehenden zu unterstützen und die passenden Unterstützungsstrukturen außerhalb der Jobcenter hinzuzuziehen. Wichtig ist auch, Alleinerziehende bei der Suche nach einem geeigneten Kinderbetreuungsplatz zu unterstützen. So können auch gezielte Angebote des Jugendamtes im Jobcenter dazu beitragen, Alleinerziehende „auf kurzem Wege“ zu unterstützen.

## **2.2 Flankierende Maßnahmen nach §16a SGB II bei Trägern fördern**

Neben der Beratung in den Jobcentern sind Maßnahmen und ganzheitliche Beratungsangebote der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, die durch Träger durchgeführt werden, eine wichtige Ergänzung zur Stabilisierung der Lebenssituation von Alleinerziehenden, um auf spezifische Bedarfe einzelner Gruppen einzugehen.

Erfahrungen zeigen, dass gesicherte niedrighschwellige, flankierende Angebote, die an die Lebenssituationen von Alleinerziehenden anknüpfen, die individuelle Beratung zur Eingliederung in Arbeit im Jobcenter zielführend ergänzen können.<sup>14</sup> Als wirksam haben sich Ansätze erwiesen, die Alleinerziehende dazu motivieren, ermuntern und befähigen, ggf. bestehende Isolierung zu überwinden und Netzwerke zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation in ihrem sozialen und räumlichen Umfeld aufzubauen.

### **Um Alleinerziehenden solche Hilfeangebote zu bieten, empfiehlt der Deutsche Verein, die Beratung und Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II auch in Gruppen zu ermöglichen.**

Ergänzend zur Beratung im Einzelsetting können die Teilnehmenden gemeinsam mit Fachkräften aus der Sozialen Arbeit persönliche Erfahrungen teilen. Durch den Austausch mit Personen in ähnlichen Lebenslagen können psychische Belastungen gesenkt werden. Zusätzlich können unter den Teilnehmenden alltagsnahe Lösungsstrategien zum Umgang mit Problemen geteilt werden. Dies kann idealerweise auch zum Ausbau persönlicher Netzwerke führen, die sich bei Problemen oder der Kinderbetreuung gegenseitig unterstützen. Solche Gruppen können auch ein Anlaufpunkt sein, um durch das Jobcenter Informationen zum beruflichen Wiedereinstieg mit einer konkreten Zielgruppe zu teilen.

14 Für Beispiele siehe die evaluierten Angebote des Vereins „Alleinerziehende Treffpunkt und Beratung (ATB e.V.) in Hamburg, <https://www.atb-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/01/Konzept-ATB-e.V.pdf> (letzter Abruf: 9. August 2025), oder das Programm des Landkreises Pfaffenhofen „wir2 – Bindungstraining für Alleinerziehende“ (vormals „PALME“) zur Unterstützung von Alleinerziehenden, welches auch dazu beiträgt, Netzwerke zwischen den Alleinerziehenden zu knüpfen und Unterstützungsstrukturen zu schaffen, <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/alle-meldungen/wir2-bindungstraining-fuer-alleinerziehende-das-erfolgsmodell-geht-in-die-naechste-runde/> (letzter Abruf: 29. August 2025).

### 2.3 Maßnahmen zur nachhaltigen Erwerbsintegration von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug umsetzen

Eine Investition in die nachhaltige Erwerbsintegration von Alleinerziehenden im SGB II-Bezug ist aus individueller Perspektive zentral für die persönliche gesellschaftliche Teilhabe sowie die eigenständige finanzielle Stabilität über den Lebensverlauf hinweg. Auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive lohnt sich diese Investition – so werden Arbeitspotenziale frei und Jobcenter langfristig entlastet. Eine Reihe an Maßnahmen kann ergriffen werden, um die Erwerbsintegration zu fördern.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III bei einem Arbeitgeber (MAG) weisen im Vergleich zu Maßnahmen bei Trägern (MAT) eine höhere Wahrscheinlichkeit auf, den Übergang in eine reguläre Beschäftigung zu ermöglichen. Das gilt auch für Personen, die nicht erst seit kurzer Zeit erwerbslos sind.<sup>15</sup> Durch den direkten Kontakt zu Arbeitgebenden im Rahmen von Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) wird eine Übernahme im Anschluss an die Maßnahme wahrscheinlicher, weil bereits erprobt werden konnte, inwiefern Erwerbstätigkeit und familiäre Verpflichtungen vereinbar sind. **Der Deutsche Verein empfiehlt, alleinerziehende Mütter stärker als bisher in betriebliche Maßnahmen einzubinden.** Alleinerziehende mit Kindern im vierten bis sechsten Lebensjahr sowie im Grundschulalter nehmen bislang relativ selten an diesen Maßnahmen teil und profitieren somit in geringem Umfang von den positiven Beschäftigungseffekten.<sup>16</sup> Sind Alleinerziehende weiter vom Arbeitsmarkt entfernt, kann eine Förderung nach § 16e und § 16i SGB II eine Perspektive auf Erwerbsarbeit eröffnen. Das begleitende Coaching kann helfen, eventuell auftretende Vereinbarkeitsprobleme zu erkennen und zu überwinden.

In manchen Fällen weisen Alleinerziehende einen tiefgreifenderen Qualifizierungsbedarf auf. Bereits vorhandene Qualifikationen und Berufserfahrungen verlieren nach längeren Erwerbsunterbrechungen an Wert. Auch ist ggf. eine berufliche Neuorientierung notwendig, wenn z.B. ein Berufsfeld aufgrund von atypischen Arbeitszeiten wie Schichtdienste in sozialen und Gesundheitsberufen oder im Einzelhandel nur schwierig mit Betreuungspflichten zu vereinbaren ist. Daraus resultierende Vereinbarkeitsschwierigkeiten werden durch mangelnde Familienfreundlichkeit bei manchen Arbeitgebenden verschärft.

Liegt keine oder keine verwertbare berufliche Qualifikation mehr vor, ist eine Förderung der beruflichen Weiterbildung in Betracht zu ziehen. Hierzu empfiehlt der Deutsche Verein, dass im Jobcenter mögliche Chancen einer beruflichen Weiterbildung wie bessere Verdienstmöglichkeiten mit der alleinerziehenden Person besprochen werden, um die Motivation zu unterstützen. Die Agentur für Arbeit führt dann die Beratung für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung durch und trifft die Förderentscheidung. Die Fachkraft im Jobcenter betreut die alleinerziehende Person während der Förderung durch die Agentur für Arbeit umfassend weiter und führt am Ende der Weiterbildung das Absolventenmanagement und die Vermittlung in Arbeit durch. **Der Deutsche Verein tritt dafür ein, die Zusam-**

15 Harrer, T./Moczall, A./Wolff, J. (2017): Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Höhere Beschäftigungseffekte für Langzeiterwerbslose, IAB-Kurzbericht 26/2017, S. 6 f.

16 Zabel, C. (2011): Alleinerziehende ALG-II-Empfängerinnen mit kleinen Kindern. Oft in Ein-Euro-Jobs, selten in betrieblichen Maßnahmen, IAB Kurzbericht 21/2011.

**menarbeit zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit bei der Förderung beruflicher Weiterbildung so zu gestalten, dass ein kontinuierlicher Beratungs- und Entscheidungsprozess ermöglicht wird.**<sup>17</sup> Ziel sollte dabei immer sein, durch berufliche Weiterbildung in eine nachhaltige existenzsichernde Erwerbsarbeit zu integrieren.

**Weiter empfiehlt der Deutsche Verein den Einsatz von modularen Teilqualifikationen als gute Möglichkeit, auf individuelle Rahmenbedingungen der alleinerziehenden Person einzugehen und perspektivisch einen Berufsabschluss zu erlangen.**<sup>18</sup> Teilzeitausbildungen sind ebenfalls von Vorteil und können stringent zu einem beruflichen Abschluss führen. Bei Alleinerziehenden mit Fluchtgeschichte können Teilzeitausbildungen den parallelen Ausbau der Sprachkenntnisse ermöglichen.<sup>19</sup>

Auch Ausbildungsangebote in Teilzeit sind allerdings nicht immer mit spezifischen familiären Verpflichtungen vereinbar. Daher sollten darüber hinaus immer die individuellen Bedarfe der alleinerziehenden Person berücksichtigt werden. Während der betriebliche Teil einer dualen Ausbildung in Teilzeit stattfinden kann, kann es schwierig sein, auch den schulischen Teil in einem reduzierten Stundenumfang zu absolvieren – was zu Betreuungsproblemen führen kann. Auch kann es je nach Berufsfeld zu Arbeitszeiten in Randzeiten kommen, die nicht immer von Kinderbetreuungseinrichtungen abgedeckt werden.

**Dabei weist der Deutsche Verein darauf hin, dass Vereinbarkeitsfragen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erwerbsintegration berücksichtigt werden müssen.** Hierzu sollten Maßnahmen zu Zeiten angeboten werden, die mit den Öffnungszeiten der Kinderbetreuungsangebote kompatibel sind. Auch können Angebote im Bereich des integrierten Lernens hilfreich sein, die Präsenzelemente mit Selbstlerneinheiten verbinden und damit auch zu Hause ausgeübt werden können. **Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein, dass Agenturen für Arbeit und Jobcenter Alleinerziehende darin unterstützen, Lösungen für mögliche Vereinbarkeitsprobleme zu finden. Dies kann bedeuten, gemeinsam mit den Arbeitgebenden und ggf. der Berufsschule eine Lösung für ihre individuelle Situation zu finden, oder Alleinerziehende bei der Betreuungssuche für die Dauer einer Maßnahme zu unterstützen.**

## **2.4 Erwerbstätige Alleinerziehende im SGB II-Bezug in die Beratung und Förderung im Jobcenter einbeziehen**

Viele Alleinerziehende sind bereits erwerbstätig und das in durchschnittlich höheren Umfängen als Mütter in Paarbeziehungen.<sup>20</sup> Allerdings reicht ihr Einkommen häufiger als bei Leistungsberechtigten ohne Kinder oder in Paarbedarfsgemein-

17 Konkretes zur Identifizierung von Weiterbildungsbedarfen und Kooperation zwischen Jobcentern und Agenturen für Arbeit siehe auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für eine Stärkung der beruflichen Nachqualifizierung für Leistungsberechtigte im SGB II (DV 19/23) vom 19. Juni 2024, S. 7 ff.

18 Weiteres zu Teilqualifikationen siehe auch: DV 19/23 vom 19. Juni 2024 (Fußn. 17), S. 13 ff.

19 Vgl. DV 26/23 vom 17. September 2024 (Fußn. 9), S. 23.

20 In Dezember 2024 hatten 26,4% der Alleinerziehenden in SGB II-Bezug ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, verglichen mit 25,2% der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt, in: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2025).

schaften nicht aus, um den Lebensunterhalt zu decken.<sup>21</sup> Mitunter trifft das auch auf Alleinerziehende im SGB II-Bezug in Vollzeittätigkeit zu. **Der Deutsche Verein empfiehlt, erwerbstätige Alleinerziehende im ergänzenden SGB II-Bezug gezielt in die Beratung und Förderung im Jobcenter einzubeziehen.** Ziel soll sein, bestehende Erwerbstätigkeit aufrecht zu erhalten und soweit möglich und mit der Lebenssituation der Alleinerziehenden vereinbar auszubauen. Eine Erwerbstätigkeit soll kein Grund für eine niedrigere Beratungsintensität sein, solange die Hilfebedürftigkeit nicht überwunden ist.

Bei dieser Zielgruppe steht im Fokus, Gründe für die nur geringen Einkünfte nachzuvollziehen und mögliche Strategien für die Erreichung eines bedarfsdeckenden Einkommens zu erarbeiten. Bei einer Teilzeittätigkeit der alleinerziehenden Person sollen Möglichkeiten für die Ausweitung der Arbeitszeiten geprüft werden. Dabei muss auf Seiten der Jobcenter berücksichtigt werden, dass der Arbeitgeber nicht immer bereit ist, die Stunden der alleinerziehenden Person aufzustocken. Dies gilt vor allem bei einer geringfügigen Beschäftigung.<sup>22</sup> Auch können besondere (Betreuungs-)Bedarfe der Kinder der alleinerziehenden Person (temporär) gegen eine Ausweitung der Erwerbszeit sprechen.

Neben der Ausweitung der Arbeitszeiten können auch Maßnahmen mit eher langfristiger Perspektive die Integration in eine qualitativ hochwertige Beschäftigung ermöglichen. Der nachholende Erwerb eines Schulabschlusses oder eine berufsbegleitende Förderung der beruflichen Weiterbildung können Wege zu einer besseren Einkommenssituation eröffnen. Gerade bei vollzeiterwerbstätigen Alleinerziehenden können weiterqualifizierende Maßnahmen eine Möglichkeit sein, langfristig in neue Erwerbstätigkeiten oder Funktionen zu kommen, die mit einer besseren Bezahlung verbunden sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass besondere Maßnahmen erforderlich sind, z.B. Absprachen mit dem Arbeitgeber, damit dies mit einer Vollzeittätigkeit vereinbar ist.

**Weiter empfiehlt der Deutsche Verein, Alleinerziehende umfassend über die Auswirkungen geringfügiger Beschäftigung aufzuklären und langfristige Auswirkungen z.B. auf die Rentenansprüche zu thematisieren.** Durch Aufklärung über Ansprüche auf finanzielle Leistungen nach Beendigung des SGB II-Bezugs wie z.B. Wohngeld und Kinderzuschlag können Negativanreize gegenüber einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit abgebaut werden. Gleichzeitig sollen mögliche Praxisprobleme wie z.B. lange Bearbeitungszeiträume von Anträgen transparent und lösungsorientiert dargestellt werden. Nur mit einem umfassenden Bild der persönlichen Situation und der möglichen Szenarien der nächsten Monate und Jahre kann die alleinerziehende Person eine informierte Entscheidung für die Entwicklung der weiteren Erwerbstätigkeit treffen.

21 Menne, S./Funcke, A. (2021): Aufstocker-Familien in Deutschland: Wenn das Geld trotz Job nicht ausreicht, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 3.

22 Genauerer zur Verantwortung von Arbeitgebern bei der Gewährleistung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen siehe Kapitel 4.

## 2.5 Geschlechter- und familiensensible Beratung, Förderung und Vermittlung stärken

Frauen arbeiten häufiger als Männer in Berufen mit niedrigen Stundenlöhnen.<sup>23</sup> Außerdem können sich aus einer ungleichen Aufgabenteilung in Haushalt und Familie vor allem für Frauen Nachteile im Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ergeben. Kommt es zu einer Trennung, bleibt die Hauptsorgeverantwortung häufig bei der gleichen Person. Dies sind häufig Frauen.<sup>24</sup> **Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, eine geschlechter- und familiensensible Beratungspraxis und Förderung in den Jobcentern zu stärken. Das umfasst auch migrations- und fluchtspezifische Aspekte, die sich bei Geflüchteten ergeben.**<sup>25</sup>

Nach Einschätzung des Deutschen Vereins liegt die Verantwortung für eine geschlechter- und familiensensible Beratung und Förderung nicht allein bei den einzelnen Integrationsfachkräften. Auch Führungs- und Leitungskräfte sollten zu ihrer Stärkung beitragen. Sie können beispielsweise durch Austauschformate zwischen verschiedenen Jobcentern einen Erfahrungsaustausch hierzu initiieren. Weiter empfiehlt der Deutsche Verein, das Thema in bestehende Fortbildungen für die Jobcentermitarbeitenden aufzunehmen. In Fortbildungseinheiten können (unbewusste) Geschlechterstereotype auf der Seite der Integrationsfachkräfte reflektiert und verändert werden. Untersuchungen zeigen, dass alleinerziehende Mütter intensiver als Mütter in Paar-Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter beraten werden, allerdings weniger intensiv als Väter in Paar-Bedarfsgemeinschaften. Dies gilt insbesondere, wenn das jüngste Kind einer alleinerziehenden Frau im Alter von unter drei Jahren ist.<sup>26</sup> Mit einer stärkeren Sensibilisierung der Fach- und Führungskräfte für spezifische Bedarfe von Erziehenden und Müttern und der organisationsinternen Stärkung der Sichtbarkeit geschlechter- und familienspezifischer Bedarfe kann dem entgegengewirkt werden.

## 3. Verlässliche Kinderbetreuung gewährleisten

Der Zugang zu bedarfsgerechter, qualitativ hochwertiger<sup>27</sup> Kinderbetreuung ist sowohl ein wichtiger Beitrag zu frühkindlicher Bildung sowie zur Chancengerechtigkeit von Kindern als auch für Eltern in allen Familienformen eine wesentliche Voraussetzung für die Erwerbsintegration und -tätigkeit. Dies gilt aufgrund der im vorherigen Kapitel skizzierten multiplen Herausforderungen und eingeschränkten Zeitbudgets insbesondere für Alleinerziehende.

Kinder haben ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Betreuung auch für Kinder unter einem Jahr gefördert (§ 16a SGB II, § 24 Abs. 1 SGB VIII). Ab 2026 wird zudem durch das Ganztagsförderungsgesetz stufenweise der Rechtsanspruch auf

23 Hans-Böckler-Stiftung (2019): Frauen oft in schlechter bezahlten Jobs, <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-frauen-oft-in-schlechter-bezahlten-jobs-4483.htm> (letzter Abruf: 12. Juni 2025).

24 BMFSFJ 2021 (Fußn. 6), S. 17.

25 Ausführliche Empfehlungen zu fluchtspezifischen Herausforderungen vgl. DV 26/23 vom 17. September 2024 (Fußn. 9), S. 9, 11 f.

26 Artmann 2024 (Fußn. 11), S. 24.

27 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertagesrichtungen (DV 33/12) vom 11. September 2013.

eine ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter eingeführt. Die rechtlichen Voraussetzungen haben sich somit in den letzten Jahren verbessert.

Trotz des umfangreichen Ausbaus der Kapazitäten<sup>28</sup> bleiben Bedarfe der Kinderbetreuung mancherorts ungedeckt.<sup>29</sup> Es bestehen bundesweit betrachtet regionale große Unterschiede in der Verfügbarkeit eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes. So zeigt sich einerseits aufgrund des Rückgangs an Geburtenzahlen insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern ein Überangebot an Kinderbetreuungsplätzen, andererseits besteht stellenweise in den westdeutschen Bundesländern weiterhin ein erhöhter Platzbedarf. Mit Blick auf die mancherorts höchst angespannte Haushaltslage ist es gleichwohl nicht allen Ländern und Kommunen möglich, die freiwerdenden Kapazitäten zu nutzen, um Qualitätsverbesserungen (z.B. beim Fachkraft-Kind-Schlüssel) zu ermöglichen. Vielmehr sind sie zum Teil gezwungen Plätze und das dazugehörige Personal abzubauen. Da aufgrund der teilweise weiterhin angespannten Fachkraftsituation in den Einrichtungen mit Personalausfällen und in der Folge reduzierten Öffnungszeiten zu rechnen ist, steht Alleinerziehenden wie vielen anderen Familien mitunter kein bedarfsgerechtes Angebot bzgl. der Betreuungszeiten sowie der Wohnortnähe mit zumutbaren Wegezeiten zur Verfügung.

Auch im Bereich der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter besteht aktuell noch nicht überall ein bedarfsdeckendes Angebot vor und nach den Unterrichtszeiten und vor allem in den Ferien.<sup>30</sup> Des Weiteren besteht auch nach Übergang auf die weiterführenden Schulen mancherorts ein Betreuungs- bzw. Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen, dessen Abdeckung für viele Eltern eine Herausforderung ist. Der Deutsche Verein hält deshalb die im Folgenden dargestellten gezielten Maßnahmen für notwendig, um den Zugang zu einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung insbesondere für alleinerziehende Elternteile im SGB II-Bezug zu verbessern.

### 3.1 Eine Betreuungsinfrastruktur ermöglichen, die den Bedarfen Alleinerziehender entspricht

Kinder von Alleinerziehenden besuchen seltener eine Kindertagesbetreuung als Kinder aus Paarfamilien.<sup>31</sup> Dabei kann gerade für Alleinerziehende der Mangel an Betreuungsangeboten oder eine fehlende Passung zwischen Angebot und spezifischen Bedarfen ein Hindernis für die Erwerbsintegration und ihrem erwünschten Umfang sein.<sup>32</sup> Alleinerziehende können einen solchen Mangel nicht durch einen

28 Seit 2008 wurden über mehrere Investitionsprogramme des Bundes ca. 750.000 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen, <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/kita-ausbau> (letzter Zugriff: 22. August 2025).

29 Laut Angaben der Bertelsmann-Stiftung fehlen für das Jahr 2023 bundesweit 384.000 Betreuungsplätze für Kinder zwischen dem ersten Lebensjahr und dem Einschulungsalter, <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2022/oktober/2023-fehlen-in-deutschland-rund-384000-kita-plaetze> (letzter Zugriff: 12. Juni 2025).

30 Für das Schuljahr 2022/23 besteht eine Lücke von 19% – für knapp jedes fünfte Kind im Grundschulalter mit Betreuungsbedarf existiert also kein entsprechender Platz; s. hierzu BMFSFJ (2024): Zweiter Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul-kinder nach § 24a SGB VIII, S. 12.

31 Steinberg et al. 2024 (Fußn. 1), S. 336 f.

32 31% der Alleinerziehenden, die ihre Stundenzahl gerne ausweiten möchten, geben mangelnde Betreuung als Grund an, warum sie nicht mehr arbeiten. BMFSFJ (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen, S. 20.

Partner oder eine Partnerin kompensieren. Zudem kann das bereits bestehende Armutsrisiko von Alleinerziehenden weiter verstärkt werden. Ein verlässliches Kinder-betreuungsangebot kann langfristig zur Sicherung der Erwerbstätigkeit beitragen.<sup>33</sup>

**Der Deutsche Verein spricht sich deshalb dafür aus, weiterhin auf die Sicherstellung und Vorhaltung von bedarfsgerechten Kinderbetreuungs- und Ganztagsangeboten hinzuwirken und damit Kindern von Alleinerziehenden die Teilhabe an öffentlicher Bildung, Erziehung und Betreuung zu ermöglichen und den Alleinerziehenden die Teilhabe am Erwerbsleben zu gewährleisten.**

Hierzu gehört möglichst auch eine ausreichende Betreuung in Ferien- und Randzeiten, am Wochenende und bei unvorhergesehenen Ereignissen wie kurzfristigen Terminen des Elternteils gemäß §§ 24 Abs. 2 ff. sowie § 20 Abs. 1 ff. SGB VIII zu gewährleisten. Diese ergänzenden Betreuungsangebote insbesondere in der Kindertagesbetreuung haben im Vergleich zu anderen Familienformen für Alleinerziehende aufgrund der dargestellten Doppelbelastung eine besondere Dringlichkeit. Darüber hinaus braucht es flexible und bedarfsgerechte Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder. Es muss also gewährleistet werden, dass die Betreuung nicht nach Übergang in die Grundschule abbricht.

**Der Deutsche Verein weist dabei darauf hin, dass die Sicherstellung eines bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Angebots an Betreuungsmöglichkeiten durch den weiter vorherrschenden Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung erschwert wird.**<sup>34</sup> Daneben konterkarieren vor allem in ländlichen Regionen mit zurückgehender Kinderzahl die Schließungen wohnortnaher Einrichtungen das Bestreben, bedarfsgerechte Angebote sicherzustellen. Es bedarf daher nachhaltiger Strategien zur Fach- und Lehrkräftegewinnung und -bindung sowie zur Erhaltung von Einrichtungen und Diensten im Sozialraum.<sup>35</sup>

Aufgrund des regional nicht ausreichenden Angebots an Betreuungsplätzen ist auch die Frage, wie die vorhandenen Plätze verteilt werden, von erheblicher Relevanz. Das Verteilen von Betreuungsplätzen findet in Deutschland dezentral statt und variiert dabei innerhalb der Bundesländer und der Kommunen.<sup>36</sup> Sofern der Alleinerziehendenstatus hierbei relevant ist, ist dies regelhaft ebenso an den Erwerbstätigenstatus geknüpft.<sup>37</sup> Dies wiederum stellt Alleinerziehende vor eine besondere Herausforderung, da sie nicht vorhandene Betreuungsmöglichkeiten allein kompensieren müssen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne verlässliche Kinderbetreuung nur schwer möglich ist. **Der Deutsche Verein empfiehlt, transparente Verfahren zum Verteilen von Betreuungsplätzen zu entwickeln, die die besondere Situation von Alleinerziehenden ebenso wie weitere soziale Faktoren angemessen und nachvollziehbar berücksichtigen.**<sup>38</sup> **Vor allem zentrale und digitale Verfahren auf der kommunalen Ebene in Abstimmung mit**

33 BMFSFJ 2025 (Fußn. 2), S. 237.

34 Für den Kita-Bereich wird vom BMFSFJ für das Jahr 2030 ein Mangel von 50.000 bis 60.000 Fachkräften prognostiziert, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/mehr-fachkraefte-in-kitas-und-ganztags-lisa-paus-legt-strategie-zur-fachkraeftegewinnung-vor-240036> (letzter Zugriff: 12. Juni 2025).

35 Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen (DV 35/20) vom 23. März 2022.

36 BMFSFJ 2025 (Fußn. 2), S. 231 ff.

37 Steinberg et al. 2024 (Fußn. 1), S. 337.

38 Vgl. hierzu auch die Empfehlung der Sachverständigenkommission im Rahmen des 10. Familienberichts, in: BMFSFJ 2025 (Fußn. 2), S. 231 ff.

**den Trägern ermöglichen aus Sicht des Deutschen Vereins effektivere, passgenaue und transparente Entscheidungen.** Die transparente Umsetzung der Verteilungskriterien sollte auch bei einer dezentralen Umsetzung gewährleistet werden.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass bei digitalen Verfahren die Zugänglichkeit für alle Eltern gewährleistet sein muss. Für Eltern bspw. mit weniger ausgeprägten digitalen Fähigkeiten, geringen Deutschkenntnissen oder fehlender digitaler Ausstattung sind begleitende Beratungs- und Unterstützungsangebote sicherzustellen.

### **3.2 Zusammenarbeit zwischen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stärken**

Die primäre Verantwortung für die Planung und Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsangeboten liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Jobcenter können ein wichtiges Bindeglied zwischen Jugendämtern und Alleinerziehenden sein, um den Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten und weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.

**Dabei empfiehlt der Deutsche Verein, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in die kommunale Planung von Kinderbetreuungsangeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung einbezogen werden.** Dadurch sollen auch die spezifischen Bedarfe Alleinerziehender im SGB II-Bezug berücksichtigt werden. Hierfür sollen Lücken im Betreuungsangebot für die spezifischen Bedarfe von Alleinerziehenden identifiziert werden. Zugleich können vor Ort gemeinsame Strategien zur besseren Unterstützung Alleinerziehender und ihrer Kinder bspw. im Rahmen von Armutspräventionsketten und durch Förderung von Selbsthilfe festgelegt werden.<sup>39</sup>

Auch ein Bedarf an kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II kann im Austausch zwischen Jobcenter und Jugendamt erörtert werden. Kommunale Eingliederungsleistungen ermöglichen im Rahmen einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit Leistungen zur Betreuung von minderjährigen Kindern oder von Kindern mit Behinderungen oder die häusliche Pflege von Angehörigen, wenn dies für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit notwendig ist (§ 16a Nr. 1 SGB II).<sup>40</sup> Beispielsweise kann eine Kinderbetreuung vorübergehend und als Überbrückung im Rahmen einer kommunalen Eingliederungsleistung erbracht werden, wenn dies zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist und die Betreuung des Kindes noch nicht geklärt ist. Diese Überbrückung kann auch angezeigt sein, wenn eine Neuaufnahme in die reguläre Kinderbetreuung außerhalb von jährlichen Stichtagen nicht möglich ist. Wird eine Kinderbetreuung nur vorübergehend oder als Überbrückung sichergestellt, soll die alleinerziehende Person außerdem im

<sup>39</sup> Siehe hierzu auch: Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2025): „Gemeinsam gut aufwachsen: Für mehr Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe“, <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/06/Externes-Ergebnisprotokoll-der-JFMK-2025.pdf> (letzter Abruf: 23. Juni 2025).

<sup>40</sup> Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (DV 9/14) vom 30. September 2014, S. 6 f.

Hinblick auf den Zugang zu dauerhafter Kinderbetreuung durch das Jobcenter beraten und unterstützt werden.

**Der Deutsche Verein merkt an, dass auch bei Unterstützung einer Kinderbetreuung auf Grundlage kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II stets die Vermittlung in einen regulären Betreuungsplatz angestrebt werden soll. Er empfiehlt den Jobcentern, die Erbringung von Leistungen nach § 16a SGB II regelmäßig auszuwerten.** Dies ermöglicht, in der kommunalen Planung von Kinderbetreuungsplätzen den Bedarf an temporären bzw. überbrückenden Betreuungsplätzen zu berücksichtigen.

Weiter nehmen Jobcenter und Jugendämter bei der Unterstützung von Alleinerziehenden und ihren Kindern unterschiedliche Aufgaben vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen wahr. In der Praxis hat sich aus der Sicht des Deutschen Vereins bewährt, das Verständnis der Arbeitsabläufe in der jeweils anderen Behörde durch Austausch und Vernetzung zwischen Jobcentern und Jugendämtern zu stärken. Dies umfasst, feste Ansprechpartner in koordinierender Funktion zu benennen und Vereinbarungen über die Häufigkeit des Austausches zu treffen. Diese können zur Verstetigung und Vertiefung des Austausches beitragen. Außerdem können Beratungen über gemeinsame Schnittstellen anhand von Beispielfällen auf Leitungsebene Verfahrensabläufe erleichtern.<sup>41</sup> So kann eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit sowie Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Suche nach Kinderbetreuung gewährleistet werden.

Besteht bei Alleinerziehenden das Vermittlungshemmnis (auch) in der fehlenden Kindertagesbetreuung, können die Jobcenter weiterführende Kontakte zu den für den Zugang zur Kindertagesbetreuung zuständigen Stellen herstellen. Das gilt insbesondere auch für die Beratung von geflüchteten Alleinerziehenden, die oft weniger Kenntnisse über die regionale Kinderbetreuungsstrukturen haben.<sup>42</sup> Durch den Austausch mit den Jugendämtern und eine gute Vernetzung können die Fachkräfte in den Jobcentern ihre für die Integrationsarbeit erforderlichen Kenntnisse über die lokale Kinderbetreuungssituation sowie die zentralen Akteure und Beratungsstellen auf Seite der Jugendämter verbessern und vertiefen. Dabei sollten bestehende kommunale Vernetzungsstrukturen (u.a. zu kommunalen Präventionsketten, kommunalen Bildungslandschaften oder auch Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) genutzt werden.

#### **4. Vereinbarkeit als Querschnittsaufgabe bei Arbeitgebenden fördern**

Um die Erwerbstätigkeit Alleinerziehender zu ermöglichen, sind die Rahmenbedingungen bei Arbeitgebenden entscheidend. Die Verantwortung für eine erfolgreiche Erwerbsintegration sowie bedarfsdeckende Einkommen bei in Vollzeit arbeitenden Alleinerziehenden liegt damit auch bei Arbeitgebenden.

41 Vgl. Servicestelle „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“; SÖSTRA Institut für Sozialökonomische Strukturanalyse (2013): Unterstützung Alleinerziehender durch nachhaltige Netzwerkarbeit vor Ort, S. 25.

42 Vgl. DV 26/23 vom 17. September 2024 (Fußn. 9), S. 11 f.

**Der Deutsche Verein empfiehlt, dass Jobcenter bei arbeitgeberorientierten Tätigkeiten Impulse für Vereinbarkeitsmaßnahmen sowie die verstärkte Erwerbsintegration von Alleinerziehenden setzen.** Insgesamt soll auch ein besseres Verständnis für die Lebenssituation von Alleinerziehenden und deren zeitliche und logistische Möglichkeiten geschaffen werden. Davon können vor allem kleinere Arbeitgebende profitieren, die weniger Erfahrungen in der Etablierung von Vereinbarkeitsregelungen haben. Besonders effektiv für einen Austausch zwischen den beteiligten Akteuren sind Netzwerke mit örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, der kommunalen Wirtschafts-förderung sowie – wenn vorhanden – den regionalen Arbeitgeber-Services von Jobcenter und Agentur für Arbeit.

Alleinerziehende sind auf dem Arbeitsmarkt oft mit Stereotypen und Skepsis seitens der Arbeitgebenden konfrontiert. Befürchtungen umfassen u.a., dass sie aufgrund der alleinigen Verantwortung für ihre Kinder häufig im Krankheitsfall des Kindes ausfallen oder aufgrund familiärer Verpflichtungen nicht ausreichend flexibel sind.<sup>43</sup> **Der Deutsche Verein empfiehlt deshalb, dass die Jobcenter die Beschäftigung von Alleinerziehenden in der Kommunikation mit Arbeitgebenden positiv besetzen. So zeichnen sich viele Alleinerziehende in besonderem Maß z.B. durch Organisationstalent, Belastbarkeit und Loyalität zum Arbeitgeber aus.**

Durch die Kommunikation von best practice-Beispielen können Jobcenter ein Bewusstsein für die Vorteile von Vereinbarkeitsregelungen schaffen und stärken. So geben Möglichkeiten der flexiblen Organisation von Arbeitszeit und Arbeitsort (alleinerziehenden) Eltern bessere Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung sowie der Bewältigung von anderen Herausforderungen. Durch einen niedrigeren Erwerbsumfang kann eine Erwerbstätigkeit in Zeiten von intensiveren Betreuungsansprüchen der Kinder einfacher mit familiären Verpflichtungen in Einklang gebracht oder überhaupt ermöglicht werden. Der Erwerbsumfang kann i.d.R. mit steigendem Alter der Kinder schrittweise wieder ausgebaut werden, bei Kindern mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf kann das anders sein. Dabei spielen Qualität und langfristige Perspektiven von Teilzeitarbeit eine zentrale Rolle. Auch Mitarbeitenden in Teilzeit soll der Zugang zu Weiterbildungen und somit langfristig beruflicher Aufstieg ermöglicht werden.<sup>44</sup> Von gut gestalteten Teilzeitmöglichkeiten können Arbeitnehmende und Arbeitgebende profitieren. Eltern wird durch familienbewusste Arbeitsbedingungen die Bindung an den Arbeitsmarkt und den Arbeitgebenden erhalten. Arbeitgebende können qualifizierte Mitarbeitende langfristig an sich binden, mit steigendem Alter der Kinder auch in einem höheren Erwerbsumfang. Dies kann auch durch Instrumente wie Brückenteilzeit ermöglicht werden. So können zusätzliche Arbeitspotenziale erschlossen werden, insbesondere in Branchen mit Fachkräftemangel. Darüber hinaus trägt die verbesserte Erwerbsintegration von alleinerziehenden Frauen gesamtgesellschaftlich zur Gleichstellung von Männern und Frauen bei.

43 Lenze, A. (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, S. 44.

44 Frauen in Teilzeit nehmen seltener als Frauen in Vollzeit bzw. Männer generell an mehrtägigen betrieblichen Weiterbildungen teil. Dies kann sich negativ auf Aufstiegschancen auswirken. Vgl. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (2025): Und es gibt ihn doch! Der Gender Training Gap bei betrieblichen Weiterbildungen, WSI Report Nr. 101, März 2025, S. 16.

## **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen**

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

### **Impressum**

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private  
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

E-Mail [info@deutscher-verein.de](mailto:info@deutscher-verein.de)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend